

Merkblatt zur Inventaraufnahme

Sie werden gebeten, zur Inventaraufnahme die folgenden Unterlagen bereit zu halten:

Einkommensbescheinigungen per Todestag

- Lohnbescheinigungen Arbeitgeber
- AHV-Bescheinigungen (Renten + Ergänzungsleistungen)
- Rentenbescheinigung Pensionskasse
- IV-Rentenbescheinigung
- Hilflosenentschädigungen
- Weitere Einkommen, Mietzinseinnahmen, etc.

Versicherungspolicen

- Hausratsversicherungspolice
- Krankenkassenpolicen, Verfügung Krankenkassensubventionen
- Lebens-, Renten- und Unfallversicherungspolicen

Bargeld, Wertschriften, offene Forderungen per Todestag

- Befinden sich im Nachlass Bargeld, Gold und oder andere Edelmetalle?
- Kontostand und Marchzinsbescheinigung per Todestag sämtlicher in- und ausländischen Post- und Bankguthaben/schulden und Säule 3a Konto (beider Ehegatten, allenfalls auch von Geschenk- und Jugendsparkonten)
- In- und ausländische Depot- und Marchzinsbescheinigungen von Kapitalanlagen: z.B. Fondsdepots, Obligationen, Kassen- und Depositenscheine, Aktien, und Beteiligungsrechte
- Darlehensverträge
- Sonstige offene Guthaben: z.B. Steuer- und Versicherungsprämienrückerstattungsansprüche, Sterbegeld, unverteilter Erbschaften, etc.
- Anteile am Vermögen von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaften
- Allfälliges Kindesvermögen (Sparhefte, Wertschriften, Versicherungen)

Grundeigentum

- Kauf-, Schenkungs-, Abtretungsverträge über Grundeigentum im In- und Ausland
- Bei Stockwerkeigentum: Anteile am Erneuerungsfonds
- Nutzniessungs- und Wohnrechtsverträge über Grundeigentum
- Bei ausserkantonalen und ausländischen Grundstücken: aktuelle Grundbuchauszüge

Schulden per Todestag

- Belege über offene Rechnungen, z.B. Miete, Strom, Zinsen, Steuern, Arztrechnungen, etc.
- Belege über Todesfall- und Beerdigungskosten
- Hypothekendarlehen inkl. aufgelaufene Zinsen
- Darlehensverträge
- Offene Betreibungen, Pfändungen

Erbrechtliche Angaben

- Testament, Erbvertrag
- Ausgerichtete Schenkungen und Erbvorbezüge

Güterrechtliche Angaben (nur bei Verheirateten)

- In die Ehe eingebrachtes Vermögen (Eigengüter)
- Während der Ehe geerbtes Vermögen, erhaltene Schenkungen, falls vorhanden: Verträge
- Genugtuungsansprüche
- Ehevertrag

Weitere Unterlagen / Angaben

- Steuererklärungen der letzten zwei Jahre, falls vorhanden: Veranlagungsverfügungen
- Falls Betrieb geführt wird: Zwischenabschluss per Todestag
- Wie wurde die verstorbene Person bestattet?
- Soll eine Rückstellung für Grabstein und Grabunterhalt gebildet werden?

Bei Ausfüllen der Steuererklärung durch Notar (Unterlagen für 1. Januar bis Todestag benötigt)

- Wertschriftenerträge
- Spendenbescheinigungen
- Letzte Lohnabrechnung der Ehegatten vor Todestag
- Gebundene Vorsorgebeiträge
- Bei Grundstücken: Erträge aus Mietzinsen, Unterhaltskosten, Versicherungsprämien, etc.

Gesetzliche Grundlagen

Steuergesetz StG, Art. 220

¹ Mit Busse wird bestraft,

a wer als Erbin, Erbenvertreterin, Testamentsvollstreckerin, Dritte, Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen.

b wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch, Nachlasswerte zu verheimlichen oder beiseite zu schaffen, ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG),

Art. 178 Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

¹ Wer als Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Georg Volz

Notar, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte, mit Büros in Bern und Münsingen, info@volzrecht.ch

Spitalgasse 4, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 311 22 61 Kreuzweg 1, Postfach, 3110 Münsingen, Tel. 031 722 17 77